

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

§ 65a BWG legt fest, dass Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern haben, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§

- 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG
- 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG
- 29 BWG
- 39b BWG
- 39c BWG
- 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG
- und der Anlage zu § 39b BWG

einhalten.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV) entspricht der vorgenannten Bestimmung durch folgende Angaben und Informationen:

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG – fachliche und persönliche Eignung der Geschäftsleiter

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BTV haben in Umsetzung der mit 30.06.2018 in Kraft getreten Fit & Proper Guidelines der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) sowie im Weiteren der diesbezüglichen Bestimmungen im BWG eine BTV-spezifische Fit & Proper-Policy erlassen, gemäß deren Bestimmungen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Geschäftsleiter sowie Schlüsselpersonen beurteilt wird.

Demgemäß haben die Geschäftsleiter jeweils an Eides statt zu erklären, dass sie insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund
- kein Konkurs
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse)
- Angabe aller Mandate einschließlich der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV hat anhand der durch die Geschäftsleiter abgegebenen Erklärungen und diesen beigelegten Unterlagen die fachliche und persönliche Eignung der Geschäftsleiter geprüft und festgestellt. Diese Evaluierung wird seitens des Nominierungsausschusses jährlich wiederholt, abgesehen davon sind die Geschäftsleiter verpflichtet, jegliche relevante Änderungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Weiters hat der Nominierungsausschuss die kollektive Eignung der Geschäftsleiter zu erfassen und diese insbesondere auch der Nachfolgeplanung zu Grunde zu legen.

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht des Jahres 2017, Seiten 105ff, verwiesen.

§ 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG - fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BTV haben in Umsetzung der mit 30.06.2018 in Kraft getretenen Fit & Proper Guidelines der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) sowie im Weiteren der diesbezüglichen Bestimmungen im BWG eine BTV-spezifische Fit & Proper-Policy erlassen, gemäß deren Bestimmungen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Geschäftsleiter sowie Schlüsselpersonen beurteilt wird.

Demgemäß haben die Geschäftsleiter jeweils an Eides statt zu erklären, dass sie insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund
- kein Konkurs
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- fachliche Eignung (ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse)
- Angabe aller Mandate einschließlich der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme
- Angabe, ob eine formelle Unabhängigkeit im Sinne der bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen der §§ 28a Abs 5a und Abs 5b BWG gegeben ist

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV hat anhand der durch die Mitglieder des Aufsichtsrates abgegebenen Erklärungen und diesen beigelegten Unterlagen die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates geprüft und festgestellt. Hinsichtlich der Mitglieder des Nominierungsausschusses hat das Plenum des Aufsichtsrates die Evaluierung vorgenommen. Diese Evaluierung wird jährlich wiederholt, abgesehen davon sind die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet, jegliche relevante Änderungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Weiters hat der Nominierungsausschuss die kollektive Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu erfassen und diese insbesondere auch der Nachfolgeplanung zu Grunde zu legen.

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht des Jahres 2017, Seiten 105ff, verwiesen.

§ 29 BWG - Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus zwei Mitgliedern, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt und hat folgende Aufgaben:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat
- Im Hinblick auf die beiden vorgenannten Aufgaben Gewährleistung der Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organes
- Im Hinblick auf die beiden erstgenannten Aufgaben Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil und Angabe des damit verbundenen Zeitaufwandes

- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie Entwicklung einer Strategie, um dieses Ziel zu erreichen
- Sicherstellung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates einschließlich der (allenfalls erforderlichen) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen
- jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter als auch der Mitglieder des Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung)
- Überprüfung des Kurses der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements sowie Unterstützung des Aufsichtsrates hinsichtlich der (allenfalls erforderlichen) Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung
- Regelung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Überprüfung und Beurteilung der formellen Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Nominierungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichten Offenlegungsbericht des Jahres 2017, Seite 108, sowie den Corporate Governance-Bericht 2017, Seite 10, verwiesen.

§ 39b BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und - praktiken

Die BTV wendet die in (der Anlage zu) § 39b BWG genannten Grundsätze in einer der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessenen Weise an.

Bezüglich der Umsetzung wird auf die, jeweils auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichte Information im Rahmen der Informationen gemäß Offenlegungsverordnung (OffV), Seiten 103f, sowie den Corporate Governance-Bericht 2017, Seite 6, verwiesen.

§ 39c BWG - Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der BTV besteht aus drei Mitgliedern, wozu der Vorsitzende des Aufsichtsrates zählt und nimmt die ihm, durch das BWG zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu diesem Zwecke hat der Vergütungsausschuss in Übereinstimmung mit § 39b BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG neben den Richtlinien der Vergütungspolitik der BTV insbesondere Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes festgelegt. Dem Gesetz entsprechend überwacht und überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber dem Plenum des Aufsichtsrates. Der Vergütungsausschuss tritt zumindest ein Mal pro Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen.

Bezüglich der Umsetzung wird auf die, jeweils auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichte Information im Rahmen der Informationen gemäß Offenlegungsverordnung (OffV), Seiten 103f, sowie den Corporate Governance-Bericht 2017, Seite 10, verwiesen.

§ 64 Abs 1 Z18 – nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung bestimmter Daten und Kennzahlen (auf konsolidierter Basis)

Niederlassungsstaat	Kategorie	Daten/Kennzahl
Österreich	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Stadtforum 1, 6020 Innsbruck
	Geschäftsbereiche	Universalbank
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Österreich
	Nettozinsertrag	TEUR 138.966
	Betriebserträge	TEUR 180.503
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	1.302
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 86.339
	Steuern vom Einkommen	TEUR 13.211
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00
Deutschland	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland (Buxacher Straße 1, D-87700 Memmingen)
	Geschäftsbereiche	Kreditinstitut (alle Tätigkeiten nach der RL 2006/48/EG, Teil III, Anhang 1 außer Nr. 9 und 10)
	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Deutschland
	Nettozinsertrag	TEUR 8.966
	Betriebserträge	TEUR 13.127
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	27
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR 6.709
	Steuern vom Einkommen	TEUR 1.099
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00
Schweiz	Name der Niederlassung	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (Hauptstraße 19, CH-9422 Staad)
	Geschäftsbereiche	Bank- und Handelsgeschäfte aller Art

	Name des Sitzstaates der Niederlassung	Schweiz
	Nettozinsertrag	TEUR 17.869
	Betriebserträge	TEUR 20.801
	Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis	73
	Jahresergebnis vor Steuern	TEUR -1.833
	Steuern vom Einkommen	TEUR 935
	erhaltene öffentliche Beihilfen	EUR 0,00

§ 64 Abs 1 Z19 BWG – Gesamtkapitalrentabilität

Gesamtkapitalrentabilität (ermittelt als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum 31.12.2017 – konsolidierte Basis): 0,73%

Für nähere Informationen wird auf den, auf der Internetseite der BTV Homepage veröffentlichten Geschäftsbericht des Jahres 2017, Seite 141, verwiesen.

31.12.2018